

- 2) denjenigen physischen und juristischen Personen, sowie den nach Artikel 126 steuerpflichtigen Kommandit- und Aktien-Gesellschaften und ähnlichen Erwerbvereinen, deren der Gemeindesteuer des betreffenden Orts unterworfenen Einkommen (Artikel 126, 127 folg.) das gemeindesteuerpflichtige Einkommen eines der drei mit den höchsten Einkommenbeträgen gemeindesteuerpflichtigen Bürger des Orts übersteigt, ohne daß dieselben nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts sind.

Sichtlich des Umfangs der Stimmberechtigung gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei Berechnung der zu Gemeinde-Beschlüssen und zu Gemeinde-Wahlen erforderlichen Zahl von Stimmen ist die Höhe des der Gemeindesteuer des betreffenden Orts unterworfenen Einkommens des Stimmberechtigten dergestalt zu Grunde zu legen, daß derjenige, welcher ein solches Einkommen bis zu 500 *M* einschließlich hat, eine Stimme, derjenige, welcher ein solches 500 *M* übersteigendes hat, für jede vollen 500 *M* dieses Einkommens eine weitere Stimme erhält;
- b) Stimmberechtigten, welche zu den Gemeindeabgaben, vermöge einer auf Gesetz oder auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiung Etwas nicht beitragen, gebührt nur eine Stimme;
- c) werden Gemeindeumlagen nicht erhoben, so ist das Verhältniß der Stimmberechtigung nach den für die Ermittlung und Feststellung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens bestehenden Grundsätzen zu berechnen;
- d) übersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Drittel der Zahl der Stimmen sämtlicher Stimmberechtigten in der Gemeinde, so ruhen die über jenes Drittel ansteigenden Stimmen so lange, als dieses Verhältniß dauert.

In Gemeindebezirken, welche am 18. Januar 1854 schon mehr als 2000 Einwohner umfaßten, treten obige Bestimmungen unter a, b, c, d über den Umfang der Stimmberechtigung ohne Weiteres nicht in Kraft, sondern in solchen Gemeinden bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift im Eingange und unter 1 und 2 dieses Artikels.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

- 1) öffentliche Unterstützung bezieht,
- 2) im Konkurse befangen ist,